

Synopse

Gesetz_über_die_frühe_Sprachförderung (GfS)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: 116

Geändert: –

Aufgehoben: –

Aktuelle Fassung nach Mitbericht	Kommentare
Gesetz über die frühe Sprachförderung (SGS 116)	
<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i> gestützt auf § 63 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Bst. a und § 108 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, <i>beschliesst</i>	
1 Geltungsbereich	
§ 1 Zweck und Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz bezweckt eine bedarfsgerechte Förderung der deutschen Sprache für Kinder vor dem Eintritt in den Kindergarten. ² Es regelt das selektive Sprachförderobligatorium, die Sprachstanderhebung, die Anerkennung von Angeboten der frühen Sprachförderung sowie die Aufgaben von Kanton und Gemeinden.	Diese Bestimmung umschreibt die grundlegende Idee hinter dem Gesetz über die frühe Sprachförderung. Sie zielt darauf ab, das vorhandene Angebot früher Sprachförderung bedarfsgerecht auszubauen und qualitativ zu verbessern. Daneben werden die Gemeinden ermächtigt, ein selektives Sprachförderobligatorium einzuführen.
2 Angebote früher Sprachförderung	

Aktuelle Fassung nach Mitbericht	Kommentare
<p>§ 2 Definition</p> <p>¹ Angebote früher Sprachförderung nach diesem Gesetz sind ausschliesslich Angebote, die:</p> <p>a. den Kindern die deutsche Sprache alltagsintegriert und altersgerecht nahebringen;</p> <p>b. vor dem Kindergarteneintritt stattfinden und mindestens 1 Jahr dauern;</p>	<p>Grundsätzlich kann frühe Sprachförderung in allen Settings stattfinden, in denen Kinder in Kontakt mit der deutschen Sprache kommen und mit ihnen in dieser kommuniziert wird. So kann beispielsweise jede Spielgruppe, jede Kindertagesstätte und jede Tagesfamilie den Erwerb der deutschen Sprache fördern und sind in diesem Zusammenhang ebenfalls generell Angebote, die frühe Sprachförderung begünstigen. Die vorliegende Bestimmung beschreibt speziell die Ausgestaltung von Angeboten früher Sprachförderung, die entweder im Rahmen eines selektiven Obligatoriums mit Gemeinden zusammenarbeiten können oder sich für den Erhalt von Subventions- und Unterstützungszahlungen durch den Kanton qualifizieren.</p> <p>Es wird differenziert zwischen Angeboten, die in den Betreuungsalltag eingebettet sind und solchen, die separat stattfinden. Letztere weisen den Charakter verschulerten Lernens auf und sind daher für kleine Kinder weniger geeignet. Sie sollen daher langfristig abgebaut werden. Ausnahmen (bspw. im Rahmen mobiler Angebote, wo dies aus ökonomischen Gründen sinnvoll ist, insbesondere in kleinen Gemeinden mit hoher Fluktuation von Kindern mit Sprachförderbedarf) werden in der noch auszuarbeitenden Verordnung geregelt. Berücksichtigt werden sollte auch die Gruppenzusammensetzung, in der frühe Sprachförderung erfolgen sollte. Da Kinder den Umgang mit der deutschen Sprache am wirkungsvollsten in Gruppen mit gleichaltrigen, deutschsprechenden Kindern erlernen, wird ein Anteil von max. 1/3 fremdsprachiger Kinder angestrebt.</p> <p>Absatz 1 Bst. b regelt den Zeitpunkt, an dem ein Sprachförderobligatorium einsetzt, und damit gleichzeitig die Altersspanne der Kinder, an welche sich frühe Sprachförderung richtet. Dies grenzt Angebote früher Sprachförderung gegenüber Deutsch als Zweitsprache ab, das in schulischem Rahmen stattfindet und sich an Kinder ab dem Kindergarteneintritt richtet. Ein Obligatorium kann nur ein Jahr vor dem Kindergarteneintritt ausgesprochen werden. Obligatorische Angebote sowie freiwillige Angebote, die kantonale Subventionen erhalten wollen, müssen die Qualitätskriterien gemäss § 3 erfüllen. Angebote, die früher starten oder die Qualitätskriterien nicht erfüllen, sind in jedem Fall freiwillig.</p>

Aktuelle Fassung nach Mitbericht	Kommentare
<p>c. sich insbesondere an Kinder richten, welche das in der Verordnung definierte Niveau der deutschen Sprache im Rahmen der Sprachstanderhebung nicht erreichen.</p>	<p>Absatz 1 Bst. c verdeutlicht, an welche Kinder sich Angebote früher Sprachförderung richten. Gemeint sind hier Kinder, die sprachlichen Nachholbedarf zeigen, der sie anderen Kindern gegenüber insbesondere im Bildungssystem benachteiligen könnte. Dabei spielen der Wortschatz genauso eine Rolle wie die Deutschkenntnisse. Die genaue Definition von Kindern mit spezifischem Förderbedarf wird im Rahmen der Verordnung festgehalten. In der Verordnung soll dazu folgende Ausnahme definiert werden: Kinder, die aufgrund neurologischer, medizinischer oder anderer gravierender Ursachen einen spezifischen Förderbedarf haben und auf spezifische Fördermassnahmen wie bspw. logopädischen Angebote angewiesen sind, gehören nicht zur Zielgruppe früher Sprachförderung.</p>
<p>§ 3 Qualitätskriterien</p> <p>¹ Angebote zur frühen Sprachförderung, die im Sinne dieses Gesetzes als obligatorische oder subventionsberechtigte Angebote anerkannt werden, und damit als «Anerkannte Angebote früher Sprachförderung» gelten, genügen qualitativen Anforderungen bezüglich:</p> <p>a. Aus- und Weiterbildung einer Betreuungsperson;</p>	<p>In § 3 werden die notwendigen Rahmenbedingungen definiert, die Leistungserbringende erfüllen müssen, um als Angebot früher Sprachförderung im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs zu gelten. Gleichzeitig bilden die Qualitätskriterien die Voraussetzung für den Erhalt von Subventionen im Rahmen der Anschubfinanzierung des Kantons gemäss § 9. Im kantonalen Gesetz werden nur die allgemeinen Rahmenbedingungen definiert. Die Ausgestaltung der unter bst. a bis c genannten Bedingungen werden konkret in der noch auszuarbeitenden Verordnung geregelt. Es steht den Gemeinden frei, weitere Qualitätskriterien für ihre obligatorischen Angebote zu definieren.</p> <p>Als Mindestumfang einer fachlichen Aus- oder Weiterbildung werden Lehrgänge von Bildungsinstitutionen anerkannt, die im zeitlichen Umfang mindestens dem Umfang der gängigsten Weiterbildungsträger entsprechen. Da bereits eng mit der Berufsfachschule Basel zusammengearbeitet und deren Weiterbildungslehrgang subventioniert wird, dient der zeitliche Umfang des Einführungssemesters von ca. 45 Std. Präsenz- und Selbstlernzeit inkl. begleitetem Praxis-transfer als Minimalanforderung.</p>

Aktuelle Fassung nach Mitbericht	Kommentare
<p>b. Intensität und Dauer</p> <p>c. Sprachförderkonzept.</p> <p>² Der Regierungsrat legt in der Verordnung die einzelnen Qualitätsanforderungen fest.</p>	<p>Die minimale Intensität und Dauer anerkannter Sprachförderangebote sollen 2.5 Stunden an zwei Tagen pro Woche über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr betragen. Ausgenommen von der Dauer ist die Zeit der Schulferien. Diese zeitlichen Rahmenbedingungen entsprechen einerseits dem gängigen Umfang der meisten Spielgruppen im Kanton und sind gleichzeitig anerkannte Minimalstandards für einen messbaren Effekt in der Sprachentwicklung.</p> <p>Die notwendigen Inhalte eines Sprachförderkonzepts unterliegen einem stetigen Prozess wissenschaftlicher Weiterentwicklung. Sie werden daher in der Verordnung geregelt.</p>
3 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinden	
<p>§ 4 Selektives Sprachförderobligatorium</p> <p>¹ Die Gemeinden können ein selektives Sprachförderobligatorium für Kinder mit Sprachförderbedarf ein Jahr vor dem Kindergarteneintritt einführen.</p>	<p>Absatz 1 ermächtigt die Gemeinden, ein selektives Sprachförderobligatorium einzuführen. Der Begriff «selektiv» bezieht sich darauf, dass das Obligatorium nur Kinder betrifft, welche bei der Sprachstanderhebung ein definiertes Niveau nicht erreicht haben. Dabei richten sich sämtliche Verpflichtungen an die Erziehungsberechtigten. Freiwillige Angebote werden erwähnt, um zu verdeutlichen, dass es den Gemeinden freisteht, zwischen einem obligatorischen und einem freiwilligen Angebot zu wählen. Mit der «kann»-Formulierung wird ausgedrückt, dass es den Gemeinden auch freisteht, gänzlich auf ein Angebot zu verzichten.</p>

Aktuelle Fassung nach Mitbericht	Kommentare
<p>² Gemeinden mit selektivem Sprachförderobligatorium verfügen den Besuch obligatorischer Angebote zur frühen Sprachförderung für Kinder, die Sprachförderbedarf gemäss Sprachstanderhebung aufweisen.</p>	<p>Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Verfügung eines selektiven Sprachförderobligatoriums. Der Kanton informiert die Erziehungsberechtigten über das Resultat bei ungenügendem Sprachstand des Kindes über die Pflicht, ihr Kind in ein Angebot zu schicken. Für alle weiteren Schritte im Rahmen eines Obligatoriums ist die jeweilige Gemeinde zuständig. Erfolgt innert Frist keine Anmeldung, kann die Gemeinde mittels Verfügung unter Androhung der Ungehorsamsstrafe Erziehungsberechtigte verpflichten, ihr Kind in ein Angebot zu schicken. Dies eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, bei Nichtbefolgung der Verfügung eine reglementarisch festgelegte Busse zu verhängen, die durch den Gemeinderat nach §70b respektive §81 ff. Gemeindegesetz erlassen werden kann. Die Gemeinden weisen in ihren Verfügungen darauf hin, dass eine nicht-Befolgung der Verfügung eine Busse gemäss jeweiligem Gemeindereglement zur frühen Sprachförderung zur Folge hat und drucken den Wortlaut des Reglements auf der Verfügung ab. Für das Verfahren des Besuchs des Sprachförderangebots in Gemeinden, welche ein selektives Obligatorium eingeführt haben, gelten sinngemäss § 171a bis 171p Gemeindegesetz. Für das Beschwerdeverfahren kommen die §§ 172-175 sinngemäss zur Anwendung. Bei einem Sprachförderobligatorium handelt es sich um ein Unterstützungsangebot, nicht um ein Zwangsangebot. Dies bedeutet, dass nach verfügtem Bussgeld keine weiteren Massnahmen wie insbesondere eine Gefährdungsmeldung wegen Verweigerung des Besuchs eines Sprachförderangebots, ergriffen werden soll. Dies soll im Reglement der Gemeinde oder zumindest in deren Kommentar festgehalten werden. Die Gemeinden erhalten für die Kontrolle der Anmeldungen und die Erstellung der allfälligen Verfügungen die Ergebnisse der Sprachstanderhebung sowie Informationen zu Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Nationalität des Kindes mit Sprachförderbedarf vom Kanton.</p>

Aktuelle Fassung nach Mitbericht	Kommentare
<p>³ Gemeinden mit selektivem Sprachförderobligatorium stellen mindestens ein anerkanntes Angebot früher Sprachförderung sicher, welches von den Kindern mit Sprachförderbedarf kostenlos besucht wird.</p> <p>⁴ Für Angebote früher Sprachförderung im Rahmen eines selektiven Sprachförderobligatoriums, welche über die Qualitätskriterien gemäss § 3 Abs. 1 Bst. b hinausgehen, kann eine Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eingefordert werden.</p>	<p>Den Erziehungsberechtigten muss mindestens ein Angebot früher Sprachförderung unter Berücksichtigung der Minimalstandards gemäss § 3 kostenlos zugänglich gemacht werden. Dies kann beispielsweise über einen Spielgruppenbesuch im definierten Mindestumfang geschehen, wenn diese Spielgruppe die fachlichen Grundvoraussetzungen erfüllt. Würden die Erziehungsberechtigten mit der Einführung eines Obligatoriums auch gleichzeitig zwangsweise an den Kosten beteiligt, würde dies einen Sanktionscharakter annehmen, was dem Grundgedanken des vorliegenden Gesetzesentwurfs widerspricht. Unabhängig davon, ob eine Gemeinde ein Obligatorium einführt, können Erziehungsberechtigte an den Kosten von freiwilligen Angeboten beteiligt werden oder diese ganz übernehmen. Es steht den Gemeinden frei, ob sie hier eine finanzielle Unterstützung für Erziehungsberechtigte vorsehen. Freiwillige Angebote stehen nicht automatisch in der Pflicht, Qualitätsstandards gemäss § 3 zu erfüllen. Es liegt im Ermessen der Gemeinden, bei einer finanziellen Beteiligung oder Leistungsvereinbarung mit freiwilligen Angeboten die Qualitätsrichtlinien einzufordern oder auch weitere Anforderungen zu definieren.</p> <p>Es steht den Gemeinden mit einem Obligatorium frei, ein zusätzliches kostenpflichtiges Angebot zur Verfügung zu stellen, wie beispielsweise den ganztägigen Besuch einer Sprachförder-Kindertagesstätte. Die Erziehungsberechtigten können dann an den Kosten der zusätzlichen Betreuung entsprechend dem bestehenden Reglement zur familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligt werden.</p>
<p>§ 5 Aufgaben der Gemeinden</p> <p>¹ Die Anerkennung als Angebot der frühen Sprachförderung im Sinne dieses Gesetzes wird durch die Gemeinden verfügt.</p> <p>² Die Gemeinden prüfen, ob die Kriterien gemäss § 3 erfüllt sind und melden die anerkannten Angebote der frühen Sprachförderung der zuständigen Koordinationsstelle des Kantons.</p>	<p>Um es den Gemeinden und dem Kanton zu ermöglichen, ihre Pflichten betreffend Kommunikation gegenüber den Erziehungsberechtigten zu erfüllen, werden die Leistungserbringenden verpflichtet, sich selbst bei der Gemeinde zu melden. Dies gilt nur für Leistungserbringende, welche Teil der kommunalen und kantonalen Sprachförderung und der entsprechenden Kommunikation gegenüber den Erziehungsberechtigten sein wollen. Daneben ist es denkbar, dass vollständig private Leistungserbringende weiter existieren können.</p> <p>Absatz 2 verlangt von den Gemeinden, vorhandene Angebote früher Sprachförderung zu prüfen, eine Anerkennung ggf. zu verfügen und das Ergebnis dem Kanton zu melden. Auf kantonaler Ebene allein könnten diese Informationen nicht regelmässig aktualisiert werden.</p>

Aktuelle Fassung nach Mitbericht	Kommentare
³ Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Durchführung der Sprachstan- derhebung gemäss § 7 Abs. 7.	
4 Zuständigkeiten und Aufgaben des Kantons	
§ 6 Koordination «Frühe Sprachförderung» ¹ Der Kanton ist zuständig für die Koordination früher Sprachförderung. ² Die zuständige Dienststelle: a. ist Anlaufstelle für Behörden, Gemeinden und Leistungserbringer früher Sprachförderung zu organisatorischen und fachlichen Fragen;	Absatz 1 verpflichtet den Kanton, die Koordination früher Sprachförderung zu ge- währleisten. Absatz 2 definiert die Aufgaben der Koordination. Absatz 2 Bst. a definiert die grundlegende Funktion der zuständigen Dienststelle für Fragen und Anliegen seitens Behörden, Gemeinden und Leistungserbrin- genden fachlicher und organisatorischer Art.

Aktuelle Fassung nach Mitbericht	Kommentare
<p>b. richtet finanzielle Unterstützung an anerkannte Angebote früher Sprachförderung in Form eines dauerhaften Sockelbeitrags und an die Gemeinden in Form einer Anschubfinanzierung im Rahmen der bewilligten Kredite aus;</p> <p>c. leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Weiterbildung des Personals in Betreuungsangeboten, soweit diese nicht durch andere Stellen finanziert werden;</p> <p>d. evaluiert alle 5 Jahre die Qualität und Nutzung der Angebote früher Sprachförderung;</p> <p>e. ist zuständig für die Durchführung der Sprachstanderhebung gemäss § 7;</p>	<p>Absatz 2 Bst. b bis f regelt die konkreten Pflichten und Aufgaben des Kantons in der frühen Sprachförderung. Davon unberührt bleiben parallel bestehende Beiträge des Kantons in die frühe Sprachförderung. Die hier aufgeführten Pflichten des Kantons haben subsidiären Charakter gegenüber bereits bestehenden Aktivitäten und Investitionen des Kantons. Dies betrifft insbesondere die Subventionen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für den Lehrgang frühe Sprachförderung der Berufsfachschule Basel, subventionierte Projekte der Gesundheitsförderung, die Nutzung der Integrationspauschale zur Finanzierung von früher Sprachförderung sowie Angebote, die im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) erbracht werden. Finanziell stellt der Kanton den Gemeinden und allen – sowohl anerkannten als auch weiteren - Leistungserbringenden ein Kontingent von Stunden bei einer Vermittlungsstelle für interkulturelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung, um Unterstützung bei Verständigungsproblemen mit Erziehungsberechtigten zu lösen. Der Kanton beteiligt sich an Weiterbildungskosten von Leistungserbringenden im Bereich der frühen Sprachförderung, die benötigt werden, um die Qualitätskriterien für die Anerkennung im Sinne des vorliegenden Gesetzes zu erfüllen. Er leistet weiterhin einen Sockelbeitrag an anerkannte Angebote früher Sprachförderung, welche die Qualitätskriterien gemäss § 3 erfüllen. Weiterhin ist er zuständig für die Durchführung einer Evaluation alle fünf Jahre, welche aufzeigen soll, welche Qualitätsentwicklung im Angebotsfeld der frühen Sprachförderung stattgefunden hat, welche Auswirkungen die letzten Jahre auf weiterführende Angebote wie DaZ-Unterricht hatten und wo weiterer Optimierungsbedarf besteht. Der genaue Aufgabenbeschrieb wird in der Verordnung geregelt, insbesondere die Administration und Verwendung der Anschubfinanzierung an Gemeinden und der Sockelbeiträge an Leistungserbringende.</p>

Aktuelle Fassung nach Mitbericht	Kommentare
<p>f. erstellt eine öffentlich zugängliche Adressdatenbank aller anerkannten Angebote früher Sprachförderung im Kanton.</p> <p>3 Der Regierungsrat regelt die Details zur finanziellen und fachlichen Unterstützung in einer Verordnung.</p>	<p>Die Liste der anerkannten Angebote früher Sprachförderung im Kanton, welche die Qualitätskriterien gemäss § 3 erfüllen, dient als Orientierung für Erziehungsberechtigte, wo es für ihre Kinder entweder bei freiwilliger Nutzung oder im Rahmen eines Obligatoriums Leistungserbringer gibt, die auf frühe Sprachförderung spezialisiert sind. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn es in der Wohnortgemeinde der Erziehungsberechtigten keine anerkannten Angebote vor Ort gibt. Sie wird jährlich vom Kanton aktualisiert.</p>
<p>§ 7 Sprachstanderhebung</p> <p>¹ Der Kanton erhebt jährlich den Sprachstand aller im Kanton wohnhaften relevanten Kinder im Hinblick auf eine mögliche Inanspruchnahme eines Angebots der frühen Sprachförderung.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt, ab welchem Ergebnis der Sprachstanderhebung ein Sprachförderbedarf vorliegt.</p>	<p>Die Sprachstanderhebung wird bei allen Kindern im relevanten Alter unabhängig von ihrer Nationalität durchgeführt. Die Sprachstanderhebung ist auch unabhängig davon, ob in der Wohngemeinde ein Sprachförderobligatorium, ein freiwilliges Angebot oder gar kein Angebot besteht. Der Kanton übernimmt die administrativen und organisatorischen Aufgaben der Sprachstanderhebung. Ein Anschreiben der Erziehungsberechtigten von Kindern im Alter von drei Jahren erfolgt durch den Kanton. Die Kontaktadressen sowie alle für die Auswertung relevanten Merkmale nach der entsprechenden rechtlichen Grundlage (Anhang zur Anmeldungs- und Registerverordnung ARV) werden über das Personenregister arbo erhoben. Die Auswertung der Sprachstanderhebung wird durch die Universität Basel vorgenommen. Die Kosten für die Nutzung des Instruments zur Sprachstanderhebung, die Auswertung und ggf. weitere Kosten, die durch die Sprachstanderhebung entstehen, trägt der Kanton. Ausnahmen von der Sprachstanderhebung und daraus folgend auch von einem allfälligen Obligatorium sind aus triftigen Gründen möglich (z.B. bei Kurz-aufenthalt der Kinder im Kanton ohne Einschulung) und werden in der Verordnung geregelt. Die Sprachstanderhebung ist zeitlich dem allfälligen Obligatorium im letzten Jahr vor dem Kindergarteneintritt vorgelagert. Kinder können davor bereits ein Angebot besuchen. Dieses ist immer freiwillig.</p> <p>Ab welchem Ergebnis der Sprachstanderhebung ein Sprachförderbedarf vorliegt, wird in der Verordnung geregelt. Diese orientiert sich am Schwellenwert, der vom Erhebungsinstrument definiert wird. Der Regierungsrat kann davon abweichende Schwellenwerte definieren.</p>

Aktuelle Fassung nach Mitbericht	Kommentare
<p>³ Der Kanton informiert die Erziehungsberechtigten über das Ergebnis der Sprachstanderhebung und die Angebote früher Sprachförderung, welche ihnen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Absatz 3 regelt die Form der Kommunikation mit den Eltern. Diese werden schriftlich über das Ergebnis der Sprachstanderhebung informiert. Ist die Information auf diesem Wege nicht möglich, bspw. aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten, können Interkulturelle Vermittlerinnen und Vermittler (IKV) oder Dolmetscherinnen und Dolmetscher (IKD) hinzugezogen werden. Die Kosten hierfür trägt der Kanton. Es muss sichergestellt sein, dass die Informationen von Erziehungsberechtigten auch verstanden werden. Gemeinden, die bspw. direkt im Rahmen eines Sprachförderobligatoriums oder freiwilliger früher Sprachförderung mit den Erziehungsberechtigten kommunizieren, bekommen die Kosten von IKV und IKD auf Antrag bis zu einem in der Verordnung definierten Kostendach vom Kanton erstattet. Besteht bei einem Kind ein Sprachförderbedarf, lädt der Kanton die Erziehungsberechtigten dazu ein, ein Angebot zu besuchen. Er weist gegebenenfalls auf das Obligatorium und die zuständige Dienststelle der Gemeinde hin.</p>
<p>⁴ Der Kanton publiziert die Resultate der Sprachstanderhebungen statistisch in anonymisierter Form.</p>	<p>Absatz 4 verpflichtet den Kanton, die Ergebnisse der Sprachstanderhebung jährlich in anonymisierter Form als Statistik zu publizieren. Zur Wahrung der Anonymität von Kindern, insbesondere in kleineren Gemeinden, erfolgt die Veröffentlichung als Gesamtstatistik nach Regionen des Kantons und differenziert nach Schweizer und Nichtschweizer Kindern, ohne weitere soziodemografischen Angaben.</p>
<p>⁵ Der Kanton informiert die Gemeinden darüber, welche in der Gemeinde wohnhaften Kinder gemäss Sprachstanderhebung Sprachförderbedarf aufweisen.</p>	<p>Absatz 5 regelt die Informationspflicht des Kantons gegenüber den Gemeinden, da Gemeinden mit einem Sprachförderobligatorium dies ohne die Ergebnisse der Sprachstanderhebung und ohne Personenangaben zu den Kindern nicht umsetzen können. Damit auch Gemeinden, die in freiwillige frühe Sprachförderung investieren, Kinder mit Sprachförderbedarf gezielt erreichen können, erhalten alle Gemeinden dieselben Informationen.</p>
<p>⁶ Die Erziehungsberechtigten sind zur Mitwirkung bei der Sprachstanderhebung verpflichtet.</p>	

Aktuelle Fassung nach Mitbericht	Kommentare
<p>⁷ Beantworten die Erziehungsberechtigten die Sprachstanderhebung nicht, nehmen die Gemeinden Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf und bieten Unterstützung beim Beantworten der Sprachstanderhebung an.</p> <p>⁸ Nach einer nachweislich erfolglosen Kontaktaufnahme respektive belegten Verweigerung der Kooperation durch die Erziehungsberechtigten erstatten die Gemeinden dem Kanton zwecks Sanktionierung Meldung.</p> <p>⁹ Wer die Mitwirkung bei der Sprachstanderhebung verweigert, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>Absatz 7 regelt die Aufgaben der Gemeinden, wenn Erziehungsberechtigte die Sprachstanderhebung nicht ausfüllen. In der Regel geschieht dies dann, wenn Erziehungsberechtigte mit dem Beantworten der Sprachstanderhebung überfordert sind, die Anweisung nicht verstehen und bspw. aufgrund sprachlicher Barrieren nicht wissen, wie sie sich verhalten sollen. In diesem Fall ist eine persönliche Kontaktaufnahme durch die Wohngemeinde hilfreich, die über die regionalen Unterstützungsangebote und Möglichkeiten besser informiert ist als der Kanton. Die Gemeinde kann ggf. auch weitere Unterstützungsangebote vermitteln. Durch den persönlichen Kontakt durch Gemeindevertretungen soll auch die Akzeptanz der Erziehungsberechtigten erhöht werden, an der Sprachstanderhebung teilzunehmen, falls dies der Grund für die ausbleibende Reaktion ist. Die Gemeinden melden das Ergebnis dem Kanton.</p> <p>Da es sich um ein Unterstützungs-, und nicht um ein Zwangsangebot handelt, sind nach verfügbarem Bussgeld keine weiteren Massnahmen zu ergreifen. Davon losgelöst zu betrachten ist die Frage der Bussenkompetenz bezüglich der Nichtteilnahme an einem obligatorischen Angebot der Sprachförderung. Gemeinden, welche ein Obligatorium einführen, kommt auch die Bussenkompetenz bezüglich der Umsetzung des Sprachförderobligatoriums zu. Entsprechend können die Gemeinden den Sanktionierungsmechanismus in diesem Bereich selber reglementarisch festlegen.</p>
<p>§ 8 Kantonale Beiträge an Angebote früher Sprachförderung</p> <p>¹ Der Kanton richtet Beiträge im Rahmen der bewilligten Kredite zum Aufbau oder zur Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote früher Sprachförderung aus, sofern:</p>	<p>Absatz 1 regelt die Beiträge des Kantons an die Kosten für den Aufbau früher Sprachförderung. Der Kanton beteiligt sich mit einer Anschubfinanzierung über drei Jahre am Ausbau von Angeboten früher Sprachförderung auf Gemeindeebene. Nach Ablauf der Anschubfinanzierung ist vorgesehen, die Leistungserbringenden mit einem jährlichen Sockelbeitrag finanziell zu unterstützen. Details zur Höhe der Beiträge und Kriterien für eine Berechtigung, einen Sockelbeitrag zu erhalten, werden in der Verordnung festgehalten.</p>

Aktuelle Fassung nach Mitbericht	Kommentare
<p>a. die Sprachstanderhebung zeigt, dass ein Bedarf in einer Gemeinde vorhanden ist;</p> <p>b. die Qualitätskriterien nach § 3 durch Angebote früher Sprachförderung eingehalten werden oder durch die Anschubfinanzierung erreicht werden sollen;</p> <p>c. keine anderen Gelder von Kanton oder Bund zum Aufbau desselben Angebots bezogen werden. Deckt die andere Finanzierung einen Teil ab, kann hier ergänzend finanziert werden.</p> <p>² Der Kanton kann Beiträge unabhängig von anderen Subventionen an anerkannte Leistungserbringende ausrichten.</p> <p>³ Besteht in einer Gemeinde bereits ein bedarfsgerechtes Angebot früher Sprachförderung, so kann der Kanton Beiträge an dessen Weiterentwicklung ausrichten, sofern:</p> <p>a. die Kriterien gemäss § 3 eingehalten werden; oder</p> <p>b. der Beitrag genutzt wird, das Qualitätsniveau bei allen in das Beitragsgesuch eingeschlossenen Angeboten früher Sprachförderung in der Gemeinde zu verbessern.</p> <p>⁴ Die Beiträge können an einzelne Angebote oder an eine Gemeinde ausgerichtet werden.</p> <p>⁵ Werden die Beiträge an eine Gemeinde ausgerichtet, so muss diese sicherstellen, dass die Angebote früher Sprachförderung den Kriterien gemäss § 2 entsprechen und diese durch alle in das Beitragsgesuch eingeschlossenen Angebote eingehalten werden.</p>	<p>Der in Absatz 1 Bst. a angesprochene Bedarfsnachweis an früher Sprachförderung erfolgt durch die Ergebnisse der Sprachstanderhebung.</p> <p>Absatz 1 Bst. c soll Doppelfinanzierungen vermeiden.</p> <p>Absatz 3 ermöglicht es Gemeinden und Leistungserbringenden, die bereits heute in die frühe Sprachförderung investieren, Beiträge des Kantons zu erhalten. Dies soll verhindern, dass sie benachteiligt werden, wenn sie sich bereits heute in der frühen Sprachförderung engagieren.</p> <p>Sowohl Gemeinden als auch Leistungserbringende sollen eine Anschubfinanzierung erhalten können. So wird gewährleistet, dass Leistungserbringende in Gemeinden ohne Investition in die frühe Sprachförderung ebenfalls finanzielle Unterstützung erhalten können und nicht benachteiligt werden.</p> <p>Da in einen Beitrag an eine Gemeinde mehrere Angebote eingeschlossen sein können, muss die Gemeinde bei allen Angeboten die Einhaltung der Qualitätskriterien sicherstellen.</p>

Aktuelle Fassung nach Mitbericht	Kommentare
<p>⁶ In Ausnahmefällen kann der Kanton auch Angebote der frühen Sprachförderung finanzieren, die insbesondere bezüglich Dauer und Zeitpunkt nicht der Definition von § 2 Abs. 1 Bst. b entsprechen.</p>	<p>Der «Ausnahmeabsatz» ermöglicht es, auch alternative Angebote früher Sprachförderung bei Bedarf zu unterstützen, wo reguläre Angebote gemäss § 2, beispielsweise wegen mangelnder Infrastruktur oder fehlenden Angebotsträgern, nicht umsetzbar sind.</p>
<p>§ 9 Datenerhebung, -bearbeitung und -weitergabe</p> <p>¹ Die für die Sprachstanderhebung zuständige Stelle des Kantons erhält vom Amt für Statistik auf Anfrage folgende Daten von Kindern im Alter von 3 Jahren im Kanton:</p> <p>a. Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Nationalität des Kindes;</p> <p>b. Vor- und Nachnamen der Erziehungsberechtigten sowie deren Wohnadressen, soweit diese Daten vorhanden sind.</p> <p>² Die zuständige Stelle des Kantons nutzt die Personendaten gemäss Abs. 1 zur Durchführung der Sprachstanderhebung gemäss § 7.</p>	<p>§ 9 schränkt die Nutzung und den Zugang zu persönlichen Daten ein und regelt den Informationsfluss der Sprachstanderhebung und der Verwendung der erhobenen Daten. Es werden nur solche Daten erhoben und den jeweiligen zuständigen Personen, Behörden und Organisationen zugänglich gemacht, die für die Durchführung der Sprachstanderhebung, die Umsetzung eines selektiven Sprachförderobligatoriums oder die Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten von Kindern mit Sprachförderbedarf im Rahmen freiwilliger Angebote einer Gemeinde sowie deren Subvention notwendig sind.</p>

Aktuelle Fassung nach Mitbericht	Kommentare
<p>³ Die Auswertung der Sprachstanderhebung kann in anonymisierter Form durch Dritte erfolgen.</p> <p>⁴ Der Kanton gibt den zuständigen Stellen der Gemeinden die Personendaten der Kinder mit Sprachförderbedarf gemäss Sprachstanderhebung, das Ergebnis der Sprachstanderhebung und die Personendaten von deren Erziehungsberechtigten bekannt, soweit dies für die Durchführung eines Obligatoriums, die Subvention von Angeboten früher Sprachförderung, die Zusammenarbeit mit Leistungserbringenden oder die Unterstützung der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Sprachstanderhebung notwendig ist.</p>	<p>Die Auswertung der Sprachstanderhebung erfolgt durch eine fachlich spezialisierte Institution, aktuell ist dafür die Universität Basel vorgesehen, die eine anwendbare Sprachstanderhebung anbietet. Die Institution, welche die Sprachstanderhebung auswertet, erhält keine personenspezifischen Daten. Die Fragebögen der Sprachstanderhebung werden codiert und in anonymisierter Form ausgewertet.</p> <p>Der Kanton ordnet die codierten Ergebnisse der Sprachstanderhebung nach erfolgter Auswertung dem jeweiligen Kind zu und informiert die Erziehungsberechtigten sowie die Gemeinden über das Ergebnis. Die Gemeinden, die für die Umsetzung eines Obligatoriums zuständig sind, benötigen dafür die Personendaten der Kinder und der Erziehungsberechtigten. Gemeinden mit einem subventionierten Angebot freiwilliger früher Sprachförderung müssen für die Administration der finanziellen Unterstützung von Erziehungsberechtigten ggf. mit Leistungserbringern Informationen zu den Kindern und deren Ergebnis der Sprachstanderhebung austauschen. Weiter benötigen sie die Informationen über Erziehungsberechtigte, die nicht auf die Anschreiben zur Sprachstanderhebung reagieren, um ihre Aufgaben zur Unterstützung der Erziehungsberechtigten und die persönliche Kontaktaufnahme umsetzen zu können.</p>
1 Vademecum	